
Statuten IG GIS AG

I. Name, Sitz und Zweck

- Firma und Sitz** 1. Unter der Firma „IG GIS AG“ besteht eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in St. Gallen gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.
- Zweck** 2. Die Gesellschaft bezweckt die Sicherstellung eines effizienten, kostengünstigen und bedarfsgerechten Betriebs eines geografischen Informationssystems (GIS) im Auftrag der beteiligten Kantone sowie deren Gemeinden.

II. Aktienkapital, Aktien und Aktionäre

- Aktienkapital** 1. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 110'000.-- und zerfällt in 11'000 auf den Namen lautende Aktien im Nennwert von je Fr. 10.--. Es ist mindestens zur Hälfte einbezahlt.
- Aktienbuch** 2. Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Name und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
3. Es können nur Kunden der AG, welche gleichzeitig Datenherren sind, Aktionäre sein.
- Aktien-übertragung** 4. Die Namenaktien können mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen oder zur Nutzniessung gegeben werden. Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er hierfür einen der folgenden wichtigen Gründe bekannt gibt:
- a) Fernhaltung von Konkurrenten oder mit solchen verbundenen Personen;
 - b) Überschreitung des Stimmenanteils von einem Drittel der gesamten Aktienstimmen durch einen einzelnen Aktionär einschliesslich derjenigen von mit ihm interessenmässig verbundenen Personen;

-
- c) Wenn die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch objektiv unvereinbar ist mit der Zweckbestimmung der Gesellschaft oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde;
 - d) Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern, wenn er die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches übernimmt.

- Aktienkapital-
erhöhung und
Bezugsrecht** 5. Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes zu den von der Generalversammlung festgesetzten Bedingungen.
- Stimmrecht** 6. Jede Aktie hat in der Generalversammlung eine Stimme. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

III. Organisation der Gesellschaft

Organe Die statutarischen Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

- Befugnisse** 1. Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr unübertragbar die folgenden Befugnisse zu:
 - a) Festsetzung, Abänderung und Ergänzung der Statuten. Diesbezügliche Beschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln des Aktienkapitals;

-
- b) Wahl des Verwaltungsrates und des Präsidenten/der Präsidentin;
 - c) Wahl der Revisionsstelle;
 - d) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
 - f) Beschlussfassung über
 - Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals
 - Verwendung eines allfälligen Reingewinnes
 - Anträge des Verwaltungsrates
 - Auflösung der Aktiengesellschaft
 - g) alle andern ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Geschäfte.

Ordentliche Generalversammlung

2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen

3. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat dies als erforderlich erachtet; ferner auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Beschluss der Generalversammlung sowie in denjenigen Fällen, in denen das Gesetz dies vorschreibt. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Zweckes die Durchführung einer Generalversammlung verlangen.

Einberufung

4. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder durch die Liquidatoren.
5. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindesten 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die im Aktienbuch verzeichnete Adresse der Aktionäre.

-
- | | |
|--|--|
| Traktanden
Anträge | 6. In der Einladung sind anzugeben: Ort, Zeitpunkt und Traktanden der Generalversammlung sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Bei ordentlichen Generalversammlungen sind zusätzlich Ort und Zeitpunkt der Auflegung der Jahresrechnung mit Geschäfts- und Revisionsbericht samt Anträgen des Verwaltungsrates betreffend Verwendung des Reingewinns bekanntzugeben sowie die Aktionäre auf ihr Recht hinzuweisen, Kopien dieser Berichte zu verlangen. |
| | 7. Über Gegenstände, die nicht in vorgenannter Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; hiervon ist jedoch der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder die Durchführung einer Sonderprüfung ausgenommen. |
| Stellvertretung | 8. Jeder Aktionär kann sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. |
| Stimmrecht | 9. An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. |
| Beschluss-
fassung und
Wahlen | 10. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht Gesetz und Statuten etwas anderes bestimmen. Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. |
| | 11. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. |
| Durchführung | 12. Der Vorsitz an der Generalversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin, oder bei dessen Verhinderung, durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates geführt. Der/die Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen. |

B. Verwaltungsrat

- Aufgaben** 1. Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.
- Unübertragbare Aufgaben** 2. Die folgenden Aufgaben des Verwaltungsrates können ihm weder entzogen noch von ihm delegiert werden:
- a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) Festlegung der Organisation;
 - c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - d) Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung
 - e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetzlichen Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - g) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
 - h) Genehmigung und Durchführung von Einträgen ins Aktienbuch;
 - i) Erlass eines Organisationsreglementes;
 - j) Alle weiteren dem Verwaltungsrat von Gesetz oder Statuten unübertragbar und unentziehbar zugeordneten Befugnisse.
- Vertretung** 3. Die zur Vertretung befugten Personen sind ermächtigt, im Namen der Gesellschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann. Sie sind vom Verwaltungsrat ins Handelsregister eintragen zu lassen.

-
- | | | |
|--|-----|---|
| Zusammen-
setzung | 4. | Der Verwaltungsrat besteht aus 3 bis 8 Mitgliedern, deren durch sie vertretene Instanzen Aktionäre sein müssen. Die Staatsverwaltung St. Gallen hat Anspruch auf mindestens zwei Verwaltungsratssitze, die kantonale Verwaltung der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden auf mindestens je einen Verwaltungsratssitz. Die von den Regierungen der Kantone vorgeschlagenen Verwaltungsräte können von der Generalversammlung nur aus wichtigen Gründen nicht gewählt werden. |
| | 5. | Der Verwaltungsrat konstituiert sich selber und bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht. |
| Amts-dauer | 6. | Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig. Ersatzwahlen während der Amtsdauer haben für den Rest der laufenden Amtsperiode Gültigkeit. |
| Amtszeit-
beschränkung | 7. | Tritt ein Verwaltungsratsmitglied aus dem beim Aktionär ausgeübten Amt aus, erlöscht sein Mandat auf die nächste Generalversammlung hin. |
| Stimmkraft | 8. | Jedes Mitglied des Verwaltungsrates verfügt über eine Stimme. Der Vorsitzende stimmt mit. Im Falle von Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. |
| Delegation der
Geschäfts-
führung | 9. | Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte delegiert. Delegiert er Geschäftsführungsbefugnisse, so erlässt er ein Organisationsreglement und ordnet die Vertragsverhältnisse mit der geschäftsführenden Instanz. |
| Einberufung
Sitzungen | 10. | Die Einberufung der Verwaltungsratssitzungen erfolgt durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern und auf Verlangen jedes einzelnen Mitgliedes des Verwaltungsrates. |
| Beschluss-
fassung | 11. | Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Mit der Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. |
| | 12. | Im übrigen richtet sich die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung nach dem Organisationsreglement. |

-
- | | |
|-----------------------|---|
| Protokoll | 13. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. |
| Auskunftsrecht | 14. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen von Art. 715a OR über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu verlangen. |
| Entschädigung | 15. Die Verwaltungsräte haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit und auf Ersatz der damit zusammenhängenden Auslagen. |

C. Revisionsstelle

- | | |
|------------------------|--|
| Allgemeines | 1. Die Revisionsstelle hat die in Art. 728 ff OR festgehaltenen Rechte und Pflichten. Sie ist insbesondere verpflichtet, nötigenfalls die ordentliche Generalversammlung einzuberufen und ist berechtigt, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Die Revisionsstelle nimmt an der ordentlichen Generalversammlung teil. |
| Zusammensetzung | 2. Die Generalversammlung wählt jährlich einen oder mehrere befähigte Revisoren als Revisionsstelle. Die Generalversammlung kann die Funktion der Revisionsstelle auch einer Treuhandgesellschaft oder einem Revisorenverband übertragen. |
| Amts-dauer | 3. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Vor Ablauf der Amtsdauer müssen notwendige Ersatzwahlen erfolgen und zwar nur für die Amtsdauer des zu ersetzenden Revisors. Die Revisoren sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. |

IV. Geschäftsjahr, Jahresrechnung und Gewinnverteilung

- | | |
|-------------------------|---|
| Geschäftsjahr | 1. Der Verwaltungsrat bestimmt das Geschäftsjahr. |
| Jahresrechnung | 2. Die Aufstellung der Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der Art. 662 ff. und 957 ff OR. |
| Geschäftsbericht | 3. Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Hauptsitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. |

Reserven

4. Vom Reingewinn sind jährlich mindestens 5% dem obligatorischen, allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von einem Fünftel des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Die Generalversammlung ist befugt, den allgemeinen Reservefonds höher zu dotieren, die notwendigen Wiederbeschaffungsreserven sowie Spezialreserven oder stille Reserven zu schaffen, soweit dies aus Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens oder auf die Ausschüttung einer möglichst gleichbleibenden Dividende als angezeigt erscheint.
5. Über den nach Dotierung sämtlicher Reserven verbleibenden Reingewinn verfügt die Generalversammlung. Vorbehalten bleibt Art. 671 Abs. 2 Ziff. 3 OR.

V. Bekanntmachungen**Publikationsorgan**

1. Bekanntmachungen der AG erfolgen schriftlich an die Aktionäre.
2. Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

VI. Auflösung der Gesellschaft

- Auflösung und Liquidation** 1. Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft, so besorgt der Verwaltungsrat deren Liquidation, sofern nicht die Generalversammlung damit andere Personen beauftragt. Im übrigen gelten für die Auflösung der Gesellschaft die Art. 736 ff. OR.

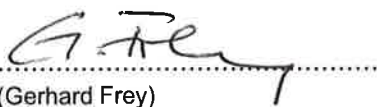
VII. Recht und Gerichtsstand

- Gerichtsstand** 1. Sämtliche Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und den Aktionären, welche Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, sind nach schweizerischem Recht zu beurteilen. Für diese Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte in St.Gallen zuständig.

- Genehmigung der Statuten** 2. Diese Statuten wurden in der konstituierenden Generalversammlung einstimmig genehmigt und dabei dem Verwaltungsrat die Befugnis erteilt, daran die allfällig zur Erleichterung der Handelsregister-Eintragungen erforderlichen formellen Abänderungen oder Ergänzungen vorzunehmen.

Von der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft am 13. Juni 2013 in Gonten genehmigte Statuten.

Der Vorsitzende und Protokollführer:


.....
(Gerhard Frey)


Beglaubigung

Die vorstehenden Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 13. Juni 2013 geändert.

Es wird beglaubigt, dass das vorliegende 10-seitige Exemplar inhaltlich den derzeit gültigen Statuten der **IG GIS AG** entspricht.

Gonten, 13. Juni 2013

Der öffentliche Notar:


.....
(Lukas Metzler)

